

§ 5

- (1) Der Vorstand, vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, vertritt die AKDB nach außen.
- (2) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand regelt seinen Geschäftsgang sowie die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit.